

### **3. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Königswinter vom 04.03.2024**

Der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 04.03.2024 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

#### **Artikel I**

##### **§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich.  
Jede Person hat das Recht, als Zuhörer/ZuhörerIn an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.

##### **§ 19 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

(5) Die Fragen müssen sich auf öffentlich beantwortbare Sachverhalte beziehen und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die Fragen und ihre Begründungen/Begleittexte müssen darüber hinaus kurz sein und dürfen keine unsachlichen Feststellungen, Wertungen oder ehrverletzende Schmähkritik gegenüber Personen enthalten.

##### **§ 26 erhält folgende Fassung:**

§ 26 Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 27 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

##### **§ 27 Abs. 10 erhält folgende Fassung:**

(10) § 12 Abs. 6 sowie § 18 und §19 dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung.

#### **Artikel II**

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

##### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 3. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Königswinter wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Geschäftsordnung nach

Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Geschäftsordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 04.04.2024

Stadt Königswinter

Der Bürgermeister

gez. Lutz Wagner